

**Kreisausschuss des
Rheingau-Taunus-Kreises
-Vorbeugender Brandschutz-
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**



**Merkblatt
Gesetzliche Grundlage der
Gefahrenverhütungsschau**

Gesetzliche Grundlage der Gefahrenverhütungsschau

Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) - vom 17.12.1998 (GVBL I S.530) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 07.04.2000 (GVBL I S. 170).

§ 15 Gefahrenverhütungsschau

§ 15(1) HBKG

Zum Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes ist in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt.

§ 15(2) HBKG

Mit der Gefahrenverhütungsschau werden Bauwerke, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten überprüft, die in besonderem Maße brandgefährdet oder brandempfindlich sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer sonstige Gefahr eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann.

§ 15(3) HBKG

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen, die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

§ 15(7) HBKG

Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau werden Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen erhoben.

§ 65 Bußgeldvorschriften

§ 65(1) 4. HBKG

Ordnungswidrig handelt, wer, vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 (3) nicht nachkommt.

§ 65(2) HBKG

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark oder in Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und 3 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.